

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 15/9646

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008
(Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2008)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Dupper, Christa Naaf, Ludwig Wörner u.a.
SPD
Drs. 15/9880

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2008)
(Drs. 15/9646)

- Vollständige Streichung der Wiederbesetzungssperre
- Neue Stellen für Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure sowie neue Anwärterstellen für den Verbraucherschutz zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit; neue Stellen zur Behebung des Personalnotstands bei den unteren Naturschutzbehörden; Stellenhebungen bei den Lebensmittelkontrolleuren sowie für Beamte der unteren Naturschutzbehörden; Stellen für den Aufbau einer Sonderkommission für Lebensmittelsicherheit beim BLKA
- Neue Stellen für die Polizei zur Stärkung der Inneren Sicherheit; Vorziehen der vorgesehenen Stellenhebungen bei der Polizei; Stellenhebungen bei den Tarifbeschäftigten der Polizei
- Neue R 1-Stellen und Stellen für den Justizvollzug zur Behebung der Personalnot in der Justiz
- Neue Lehrerstellen für Bayerns Schulen zur flächendeckenden Einführung der Ganztagschule sowie zur Sicherstellung des planmäßigen Unterrichts und zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler; Schaffung von Beförderungssämtern für Volksschullehrer, Fach- und Förderlehrer und Realschullehrer
- Neue Stellen für Finanzämter und einen gerechten Steuervollzug
- Reduzierung der Stellen zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber

- Erhöhung der Stellen für die Beschäftigung von Schwerbehinderten
- Streichung der 6f-Sperre

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/10205

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2008)
(Drs. 15/9646)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. in § 1 wird
 - a) in Nr. 1 Buchst. a (Änderung des Art. 1 des Haushaltsgesetzes 2007/2008) die Zahl „39 005 657 000“ durch die Zahl „39 026 826 200“ ersetzt.
 - b) in Nr. 3 Buchst. c (Änderung des Art. 6 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2007/2008) der bisherige Wortlaut Doppelbuchst. aa) und folgender Doppelbuchst. bb) eingefügt:

"bb)Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Falle der Exzellenzinitiative können gesetzlich und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kap. 15 02 TG 61-65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrages der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.“

- c) in Nr. 6 (Änderung des Art. 8 des Haushaltsgesetzes 2007/2008) wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:
„Dem Art. 8 werden folgende Abs. 8 bis 14

angefügt.“

Es werden folgende neu anzufügende Abs. 11 bis 14 in die Änderungsvorschrift aufgenommen:

„(11) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Eigentum an dem Gemälde „Stilleben mit Porzellankanne“ (1653) von Willem Kalf an Herrn Peter Block unentgeltlich zu übertragen.

(12) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Patronatserklärung gegenüber dem Eisenbahnbundesamt des Inhalts abzugeben, dass der Freistaat Bayern die Hafent Nürnberg-Roth GmbH entsprechend seinem mittelbaren Gesellschafteranteil von 80 % in die Lage versetzen wird, eventuellen Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gewährung von zusätzlichen Förder- und Darlehensmitteln nachkommen zu können. Die Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung durch die Patronatserklärung ist beschränkt auf die Höhe der dem Gesellschafteranteil entsprechenden Fördersumme von zusätzlichen 188.140,70 € für die Dauer von 20 Jahren und verringert sich entsprechend dem zeitlichen Ablauf.

(13) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine Garantie gegenüber der Bayerischen Landesbank bis zur Höhe von maximal 2,4 Mrd. Euro für Ausfallrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der Bayerischen Landesbank zu übernehmen. ²Soweit die Bayerische Landesbank strukturierte Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft überträgt, kann die Garantie stattdessen auch gegenüber der Zweckgesellschaft oder gegenüber Fremdkapitalgebern der Zweckgesellschaft übernommen werden. ³Soweit von einem Dritten eine Garantie für die in Satz 1 beschriebenen Ausfallrisiken übernommen wird, wird die Staatsregierung ermächtigt, stattdessen dem Dritten gegenüber eine entsprechende Rückgarantie zu gewähren und erforderlichenfalls hierfür bis zu 49 Prozent der Anteile des Freistaates Bayern an der BayernLB Holding AG zu Sicherungszwecken einzusetzen oder entsprechende Anteile an den Dritten zu übertragen. ⁴Die Staatsregierung wird stattdessen auch ermächtigt, einer entsprechenden Kapitalerhöhung durch diesen Dritten bei der BayernLB Holding AG zuzustimmen. ⁵Der Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen bedarf der Genehmigung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bayerischen Roten Kreuz die Grundstücke Flst. Nrn. 628/3 und 628/5 jeweils der Gemarkung Eggenfelden und 840/113 der Gemarkung Penzberg zur Nutzung für unmittelbare Zwecke des Bayerischen Roten Kreuzes unentgeltlich zu übertragen.“

2. Es werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5 Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Als Kosten einer Lehrpersonalschule gelten bei Realschulen und Abendrealschulen die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 geteilt durch die Zahl 24,75, bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 geteilt durch die Zahl 23,75.“
2. Dem Art. 32 Abs.1 wird folgender Satz 7 angefügt:
„⁷Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung.“
3. In Art. 34 Satz 4 werden die Worte „Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Sätze 4 bis 7“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 7 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:
„⁴Für den Lehrpersonalschuss gelten Art. 17 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für die integrierten Klassen die Aufteilung der Schüler auf die beteiligten Schulararten jeweils nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahlen in Bayern in den betreffenden Jahrgangsstufen nach den Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr richtet; Zahlenreste werden aufgerundet.
⁵Für die danach ermittelten Hauptschülerzahlen werden die zuschussfähigen Lehrerwo-

chenstunden der Hauptschule unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,30	–	–
101 bis 200	1,25	100	130
201 bis 300	1,25	200	255
301 bis 400	1,20	300	380
401 bis 500	1,20	400	500
501 bis 600	1,20	500	620
601 bis 700	1,20	600	740
701 bis 800	1,20	700	860
801 bis 900	1,15	800	980
901 bis 1000	1,15	900	1095
ab 1001	1,15	1000	1210

⁶Der Lehrpersonalzuschuss beträgt bei Hauptschulen 80 v. H. des Lehrpersonalaufwands; dabei gelten als Kosten einer Lehrpersonalstunde die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 27,75.

⁷Der danach insgesamt ermittelte Lehrpersonalzuschuss pro Schule besonderer Art wird in Höhe von 95 v. H. gewährt. ⁸Für die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über staatliche Leistungen für die jeweiligen privaten Schulen der einzelnen Schularten entsprechend.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 - Bayerische Besoldungsordnung - zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), wird in der Fußnote 10 zu Besoldungsgruppe A 14 die Zahl „180“ durch die Zahl „300“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 5 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2008,

2. §§ 2, 3 und 6 am 2008 (*Tag nach der Verkündung einsetzen*) und

3. § 5 Nrn. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

in Kraft.

(3) Für bestehende und am 1. Januar 2002 nicht bestandskräftige Wertausgleichsansprüche nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 und Art. 34 Satz 4 BaySchFG gilt Art. 32 Abs. 1 Satz 7 BaySchFG in der Fassung des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes.

(4) § 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.“

Berichterstatter:

Robert Kiesel

Mitberichterstatter:

Jürgen Dupper

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 15/9880 und 15/10205 eingereicht.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9880 und 15/10205 in seiner 201. Sitzung am 09. April 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10205 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9880 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9880 und 15/10205 in seiner 82. Sitzung am 10. April 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9880 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10205 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Manfred Ach
Vorsitzender